

Nachlassregelung

Alles auf einen Blick

Geplant vererben: das Leben ordnen

Vollständige Informationen, geordnete Übersichtlichkeit und eindeutige Anweisungen. Das sind die Merkmale einer guten Nachlassregelung. Gleichzeitig sind diese drei Punkte die beste Empfehlung dafür, wie man sich dem oft emotionsbeladenen Thema des eigenen Ablebens am besten nähert: mit möglichst viel Sachlichkeit.

Der erste Schritt zum richtigen Vererben ist daher auch das gewissenhafte Sortieren des aktiven Lebens. Nur wer den vollständigen Überblick über seinen Besitz und sein Vermögen hat, kann

unmissverständlich bestimmen, was damit einmal geschehen soll. Außerdem hilft eine lückenlose Auflistung dieser Werte den späteren Erben bei der fehler- und streitfreien Nachlassabwicklung.

Deshalb: alle wichtigen offiziellen Dokumente und Informationen zu den vorhandenen Vermögenswerten – auch zu Negativposten wie Schulden und Hypothekendarlehen – in einer Mappe zusammenstellen (siehe Checkliste auf der Rückseite). Die Angehörigen oder eine Vertrauensperson sollten wissen, dass diese Dokumentensammlung existiert und wo sie zu finden ist.

Passive Nachlassgestaltung

Die gesetzliche Erbfolge

Was passiert, wenn man selbst keine Regelungen getroffen hat? Ist kein wirksames Testament oder eine andere rechtlich bindende Anordnung vorhanden, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Das heißt, es erben die Verwandten und der Ehepartner nach einer im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten Aufteilung und Reihenfolge. Dabei unterscheidet man fünf „Ordnungen“ von Erben.

- 1. Ordnung:** Das sind die direkten Nachfahren des Erblassers, also seine Kinder oder, wenn die Kinder nicht mehr leben, die Enkel oder Urenkel.
- 2. Ordnung:** die Eltern des Erblassers. Sollten sie bereits verstorben sein, folgen seine Geschwister und danach die Nichten und Neffen.
- 3. Ordnung:** die Großeltern, wenn sie noch leben. Ansonsten deren Kinder und Kindeskinde, also die Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen des Erblassers.
- 4. Ordnung:** die Urgroßeltern des Erblassers beziehungsweise ihre Nachkommen.
- 5. Ordnung:** weitere Voreltern respektive ihre Nachkommen.

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind nach gesetzlicher Definition nicht mit dem Erblasser verwandt. Deshalb werden sie auch in keiner Ordnungsklasse der gesetzlichen Erbfolge genannt. Allerdings sind sie bei der Bemessung des Erbes weitgehend den Begünstigten der 1. Ordnung zuzurechnen.

INFO:

Die Erben einer vorrangigen Ordnung schließen alle Erben einer folgenden Ordnung aus. Solange also zum Beispiel Kinder, Enkelkinder oder Urenkel leben, erben Eltern, Großeltern und ihnen folgende Verwandte nichts. Gibt es keine Erben im Sinne der gesetzlichen Erbfolge und auch keine Nachlassregelung durch den Verstorbenen, fällt das komplette Erbe an den Staat.

Wie viel der Ehegatte oder Lebenspartner erhält, hängt von den Familienverhältnissen und vom Güterstand ab. Gibt es Erben 1. Ordnung, erhält der Ehegatte oder Lebenspartner ein Viertel des Nachlasses. Neben Begünstigten der 2. Ordnung und den Großeltern erbt der Ehegatte oder Lebenspartner die Hälfte. Gibt es weder Verwandte 1. noch 2. Ordnung und leben auch die Großeltern nicht mehr, erhält der Ehegatte oder Lebenspartner das gesamte Vermögen.

INFO:

Lebte der Erblasser mit seinem Gatten oder eingetragenen Lebenspartner in einer Zugewinnngemeinschaft, bekommt dieser zum gesetzlichen Erbe stets noch ein Viertel des Nachlasses hinzu. Das ist der Zugewinnausgleich. Bei Gütertrennung wird der Nachlass dagegen zwischen dem Ehepartner und den Nachkommen des Erblassers zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Aktive Nachlassgestaltung

Nach eigenem Willen bestimmen

Wer mit der gesetzlich geregelten Erb Reihenfolge nicht einverstanden ist oder seinen Nachlass anders aufteilen möchte, muss aktiv werden und seinen Willen deutlich machen. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die wichtigsten sind das **Testament** und der **Erbvertrag**. Ergänzend kann man auch ein **Vermächtnis** formulieren.

Das Testament

Man unterscheidet drei Formen des Testaments: das eigenhändig verfasste, das öffentliche und das gemeinschaftliche Testament.

Das eigenhändig verfasste Testament

Das eigenhändig verfasste, privat formulierte Testament ist die gebräuchlichste Variante und sehr einfach zu realisieren. Es muss von der ersten bis zur letzten Zeile eigenhändig geschrieben und am Ende unterzeichnet sein. Ort und Datum sind nicht zwingend vorgeschrieben aber dringend empfohlen. Andernfalls kann es bei der Existenz mehrerer Testamente fraglich sein, welches das aktuelle und damit welches wirksam ist.

Per Computer oder Schreibmaschine verfasste „eigenhändige“ Testamente sind ungültig. Auch ein auf Band gesprochenes oder per Video aufgezeichnetes Testament ist rechtlich unwirksam.

INFO:

Eine nachträglich maschinell in ein handschriftlich niedergelegtes Testament eingefügte Änderung oder Ergänzung macht das gesamte Dokument ungültig.

Liegen mehrere eigenhändige Testamente vor, gilt stets in allen Punkten ausschließlich die erkennbar letzte Version. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten jedoch immer alle alten Ausführungen vernichtet werden.

Es ist also **formal** ganz einfach, das eigenhändig verfasste Testament niederzulegen. **Inhaltlich** kann es allerdings durchaus problematisch werden, weil man zwar grundsätzlich seinen Willen frei formulieren kann, aber nicht jede Anordnung einer rechtlichen Prüfung standhält. Kommt es zum Streit unter den Erben, kann das ungewollte und weitreichende Folgen haben.

Auch bei einem einfachen eigenhändig verfassten Testament ist es sinnvoll, juristischen, steuerrechtlichen oder notariellen Rat einzuholen. Alternativ kann man sich an öffentliche Beratungsstellen wenden, etwa an das Deutsche Forum für Erbrecht e.V. in München.

Das öffentliche Testament

Beim sogenannten öffentlichen Testament nimmt man die Hilfe eines Notars in Anspruch. Dazu stellt man ihm entweder eine Niederschrift des letzten Willens zur Verfügung oder teilt ihm die Vorstellungen mündlich mit. Der Notar verfasst dann eine rechtsgültige letztwillige Verfügung. Dieses Dokument wird von Erblasser und Notar unterzeichnet und beim Amtsgericht hinterlegt.

INFO:

Auch wenn diese Form der Nachlassregelung „öffentliches Testament“ genannt wird, ist es keinesfalls für Außenstehende einsehbar – und vor der Testamentseröffnung auch nicht für die späteren Erben.

Ein öffentliches Testament ist immer dann empfehlenswert, wenn man hohe Rechtssicherheit erzielen will oder wenn es um die Regelung umfangreicher Nachlässe geht.

Das gemeinschaftliche Testament

Das gemeinschaftliche Testament können ausschließlich Eheleute und eingetragene Lebenspartner verfassen. Sie setzen sich darin normalerweise gegenseitig als Alleinerben ein. Eine Variante des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte Berliner Testament. Darin bestimmen sich die Partner gegenseitig zum Vollerben und gleichzeitig die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben.

Das Berliner Testament kann bei größeren Nachlässen zu steuerlichen Nachteilen führen. Denn falls der Vermögenswert über den Freigrenzen für die Erbschaftsteuer liegt, wird zunächst der überlebende Partner abgabenpflichtig und eventuell später die Kinder nochmals.

Das gemeinschaftliche Testament ist formal unkompliziert. Es muss von einem Partner handschriftlich niedergelegt und anschließend von beiden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern unterschrieben werden. Später kann das Testament nur noch gemeinsam geändert werden. Jedoch kann ein Partner das Testament auch allein widerrufen – allerdings nur vor einem Notar.

Nach dem Ableben eines Partners hat der erbende Partner keine Möglichkeit mehr, das Testament zu verändern. Es sei denn, beide Partner haben sich zuvor im Testament dazu ausdrücklich ermächtigt.

Der Erbvertrag

Mit dem Erbvertrag treffen der spätere Erblasser und die von ihm als Erbe ausgewählte Person eine gemeinschaftliche Verfügung. Diese Form der Nachlassregelung empfiehlt sich zum Beispiel für nicht verheiratete Paare, die sich darin auch als Alleinerben einsetzen können. Darüber hinaus kann man im Vertrag die weitere Erbfolge bestimmen.

Ein Erbvertrag muss zwingend vor einem Notar geschlossen werden. Er ist im Nachhinein nicht mehr einseitig von einem der Vertragspartner zu ändern – es sei denn, beide haben im Vertrag eine Änderungs- oder Widerrufsmöglichkeit eingeräumt.

INFO:

Unverheiratete Paare sollten für den Fall einer Trennung eine Rücktrittsklausel in den Erbvertrag aufnehmen.

Das Vermächtnis

Ein Vermächtnis kann nicht das Testament oder den Erbvertrag ersetzen, sondern nur als Zusatz zu diesen Dokumenten verfasst werden. Mit einem Vermächtnis bestimmt man, dass eine nicht zum Erbenkreis gehörende Person eine bestimmte Zuwendung erhält. Das kann sich auf vieles beziehen: auf einzelne Gegenstände, ein Tier, Geld, Wertpapiere oder die Nutzung einer Immobilie.

INFO:

Der Anspruch aus einem Vermächtnis besteht immer gegenüber den Erben – an sie muss sich also die im Vermächtnis benannte Person wenden.

Der Pflichtteil

Der Pflichtteil ist ein Mindesterbe. Er entspricht stets der Hälfte des gesetzlichen Erbspruchs. Ein Pflichtteil steht dem Ehegatten, einem eingetragenen Lebenspartner, den Kindern und zum Teil den Eltern des Erblassers zu. Eine komplette Enterbung dieser Angehörigen ist grundsätzlich nicht möglich, auch nicht per Testament. In ihm kann man lediglich festlegen, dass eine Person nur ihren Pflichtteil erhalten soll.

Den Pflichtteilsanspruch kann man auch mit einem Erbvertrag, einer Schenkung oder einem Vermächtnis nicht umgehen. Pflichtteilsberechtigte können allerdings nicht unmittelbar auf den Nachlass zugreifen. Sie haben lediglich einen Geldanspruch gegenüber den Erben, den sie notfalls gerichtlich durchsetzen müssen.

Wer vorhat, einem Erbberechtigten lediglich den Pflichtteil zukommen zu lassen, sollte sich eingehend von einem Anwalt oder Notar beraten lassen. Denn die Rechtslage ist äußerst komplex – und oft führt ein späterer Erbstreit über Pflichtteilsansprüche zur Zerschlagung des Nachlassvermögens, zum Beispiel weil eine Immobilie verkauft werden muss.

Ein Testament widerrufen

Das eigenhändig verfasste Testament kann problemlos insgesamt oder in Teilen ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Dazu reicht eine ebenfalls handschriftliche und unterzeichnete Erklärung des Erblassers. Wird das Testament komplett widerrufen, gilt wieder die gesetzliche Erbfolge.

Ein aktualisiertes eigenhändig verfasstes Testament setzt die vorherige Version automatisch außer Kraft. Dennoch ist es empfehlenswert, ein neues Testament stets mit dem Hinweis zu versehen, dass damit eine bestehende Version ersetzt werden soll.

INFO:

Ein neues eigenhändig verfasstes Testament ersetzt auch ein bereits vorhandenes, notariell beurkundetes öffentliches Testament, das amtlich verwahrt wird.

Hat man vor dem Notar ein öffentliches Testament niedergelegt und wünscht darin Änderungen, ist ein neuer Besuch beim Notar erforderlich. Es sei denn, man ersetzt es durch ein neues eigenhändig verfasstes Testament.

Wird ein öffentliches Testament aus der amtlichen Verwahrung genommen, verliert es automatisch seine Gültigkeit! Es muss dann vom Notar neu erstellt werden. Das gilt nicht für eigenhändig verfasste, amtlich hinterlegte Testamente.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur mit Zustimmung beider Partner modifiziert werden. Wird man sich nicht einig, kann es jedoch auch einseitig widerrufen werden, allerdings nur vor einem Notar. Erbverträge lassen sich in der Regel nur mit Einverständnis beider Partner ändern, wenn in ihnen keine Änderungs- oder Widerrufsklauseln vereinbart wurden.

Testament, Erbvertrag und Vermächtnisse sollten vom Erblasser alle zwei Jahre mit seiner aktuellen Vermögens- und Lebenssituation abgeglichen werden. Auch wesentliche gesetzliche oder steuerliche Änderungen – wie die neue Erbschaftsteuerreform – sind ein guter Zeitpunkt für eine Prüfung.

Die steuerliche Seite

Wann der Staat miterbt

Wohneigentum bleibt für den erbenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie für die Kinder (bis zu einer Fläche von 200 m²) steuerfrei, wenn die Immobilie nach Erwerb zehn Jahre lang selbst bewohnt wird.

Übersicht über Freibeträge sowie Steuersätze und Steuerklassen für vererbtes Privatvermögen

Steuerklasse nach Verwandtschaftsgrad § 15 ErbStG	Persönlicher Freibetrag § 16 ErbStG	Wert des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs						
		Bis einschließlich						Über
		75 Tsd. EUR	300 Tsd. EUR	600 Tsd. EUR	6 Mio. EUR	13 Mio. EUR	26 Mio. EUR	26 Mio. EUR
Steuerklasse I		Steuersatz						
Ehegatte und eingetragener Lebenspartner	500.000 EUR							
Kinder und Stiefkinder Enkel und Stiefenkel (nur wenn Eltern bereits verstorben)	400.000 EUR	7%	11%	15%	19%	23%	27%	30%
Enkel und Stiefenkel Eltern und Großeltern (nur bei Erbschaft)	200.000 EUR 100.000 EUR							
Steuerklasse II								
Eltern und Großeltern (bei Schenkung) Geschwister Kinder der Geschwister Stiefeltern Schwiegerkinder Schwiegereltern Geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft	20.000 EUR	15%	20%	25%	30%	35%	40%	43%
Steuerklasse III								
Alle übrigen Erwerber Zweckzuwendungen	20.000 EUR	30%				50%		

Stand: 08.08.2017

Schenken statt vererben?

Vor allem bei umfangreichem Besitz kann das Verschenken eine steuerlich vorteilhafte Ergänzung oder Alternative zum Vererben sein. Beschenkte können die Steuerfreibeträge nämlich alle zehn Jahre erneut nutzen.

Ob, wann und für wen sich eine Schenkung zu Lebzeiten wirklich auszahlt, sollte unbedingt mit einem versierten Fachanwalt für Steuerrecht oder einem Steuerberater besprochen werden.

Eine Schenkung sollte auch unabhängig von steuerlichen Aspekten gut überlegt sein. Sie kann nämlich nur sehr schwer, meist gar nicht zurückgenommen werden.

Lebensversicherungen sind kein Erbe

Die Auszahlung einer Versicherungsleistung im Todesfall unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer, weil das Gesetz hierin einen „Erwerb von Todes wegen“ sieht.

Beim Tod des Versicherungsnehmers, der gleichzeitig versicherte Person ist, fällt die Versicherungsleistung in den Nachlass, wenn keine Bezugsrechte zugunsten Dritter verfügt sind.

Wurde ein Bezugsrecht verfügt, fällt die Versicherungsleistung nicht in den Nachlass. Pflichtteilsberechtigten Personen können aber unter Umständen sogenannte Pflichtteilergänzungsansprüche erheben. Für Paare ohne Trauschein kann darüber hinaus die Überkreuzversicherung eine entscheidende Rolle spielen.

Checkliste für die Bestandsaufnahme

Vermögensposten	Vorhanden	Nicht vorhanden	Wert ca.	Anmerkungen (Versicherungs-Nr., Konto-Nr., Aufbewahrungsort etc.)
Bargeld				
Girokonto				
Tagesgeld				
Festgeld				
Wertpapiere				
Sparguthaben				
Bausparverträge				
Lebensversicherungen				
Immobilien				
Beteiligungen				
Provisionen / Tantiemen				
Wertgegenstände:				
– Kunstgegenstände				
– Kraftfahrzeuge				
– Boote / Yachten				
– Sammlungen				
– Antiquitäten				
– Schmuck				
Sonstiges				

